

set am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht nur für den Betroffenen selbst, sondern auch für das die Anordnung treffende Gericht im Rahmen seiner Eigenkontrolle gewährleisten. Von entsprechenden Darlegungen kann nur abgesehen werden, wenn die Nachrangigkeit des Freiheitsanspruchs offen zutage liegt und sich daher von selbst versteht. (amtl. Leitsätze)

KG, Beschl. v. 22.07.2019 – 4 Ws 69/19

Mitgeteilt von F. Straußner des KG, Berlin.

Kein Haftbefehl wegen Nichterscheins ohne Warnung in verständlicher Sprache

StPO §§ 129 Abs. 3, 216

Die Warnung vor den Folgen des Ausbleibens nach Ladung zur Hauptverhandlung (§ 216 Abs. 1 StPO) muss in einer dem Angeklagten verständlichen Sprache erfolgt sein, wenn bei dessen Ausbleiben ein Haftbefehl (hier gem. § 129 Abs. 3 StPO) ergehen soll.

KG, Beschl. v. 17.07.2019 – 2 Ws 116/19

Mitgeteilt von RAin Golda Schindler, Berlin.

Anm. d. Red.: Der Angeklagte war vom AG Torgelow wegen Handeltreibens mit Drogen zu einer Geldstrafe von 120 T. verurteilt worden, da die SA von der Bewährung nur vorläufige Freiheitsstrafe zusprach, erließ das LG Berlin auf dessen Antrag einen Haftbefehl, weil der aus dem Neger stammende Angeklagte zur Hauptverhandlung nicht erschienen war.

Beschleunigungsgebot bei Überhaft

StPO §§ 121, 112 ff.

1. Wird ein Haftbefehl später durch einen anderen ersetzt (hier: zur Erweiterung um den Haftgrund der Verdunkelungsgefahr), ist dies in die Berechnung der Dauer der U-Haft einzustellen.

2. Wird während andauernder U-Haft ein weiterer Haftbefehl (als Überhaft) erlassen, der sich auf Taten bezieht, die vor jenen begangen wurden, die der bisherigen U-Haft zugrunde lagen, ist deren Dauer in die Frist des § 121 StPO einzurechnen und muss bei der Prüfung eines Verstoßes gegen das Beschleunigungsgebot Berücksichtigung finden.

LG Leipzig, Beschl. v. 26.09.2019 – 5 Kls 300 Js 42438/18

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

Umdeutung der Haftbeschwerde in eine Haftprüfung nach Übertragung der Zuständigkeit gem. § 126 Abs. 1 S. 3 StPO

StPO §§ 126 Abs. 1 S. 3, 112, 117

1. Ist gem. § 126 Abs. 1 S. 3 StPO die Zuständigkeit für die weiteren haftbezogenen Entscheidungen auf ein anderes AG übertragen worden, so hat der neu zuständige Haftrichter vom Amts wegen eine Haftprüfung vorzunehmen und über die Frage der Fortdauer der U-Haft zu entscheiden.

2. Solange der neu zuständige Haftrichter die gebotene eigene Entscheidung nicht getroffen hat, ist eine Haftbeschwerde nicht statthaft. Eine gleichwohl eingelegte Haftbeschwerde ist in einen Antrag auf Haftprüfung umzuwandeln.

LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 12.12.2019 – 18 Os 47/19

Mitgeteilt von der 18. Stf. des LG Nürnberg-Fürth.

Befangenheit des Haftrichters

StPO §§ 24, 115

Außert der Haftrichter bereits vor der Vorführung, der Haftbefehl werde unabhängig davon vollzogen, ob der Verteidiger zum Termin erscheint, vermittelt er dem Eindruck, seine Entscheidung bereits vor der Vernehmung des Beschuldigten getroffen zu haben, womit die Besorgnis der Befangenheit begründet wird.

AG Ingolstadt, Beschl. v. 10.02.2020 – 1 Gs 2523/19

Mitgeteilt von RA Dr. Adam-Güned, München.

Vollstreckungsrecht

Antrag auf Durchvollstreckung einer Strafe zum Zweck anschließender Zurückstellung

StPO §§ 45-4b Abs. 2, 3, 45b; BtMG § 15, StGB §§ 57, 57a, 51

1. Ein Antrag auf Absehen von der Unterbrechung der Vollstreckung (§ 45-4b Abs. 3 StPO), um im Anschluss daran eine Zurückstellung gem. § 35 BtMG zu ermöglichen, kann jedenfalls dann nicht mehr zurückgenommen werden, wenn die Vollstreckungsbehörde antragsgemäß darüber entschieden hat.

2. Ein rückwirkender Eingriff in die Vollstreckungsreihenfolge im Sinne einer »Umbuchung« bereits verbüßter Strafen auf noch nicht verbüßte Strafen kommt nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 45-4b Abs. 2 S. 3 StPO in Betracht oder um sonstige Benachteiligungen eines Verurteilten bei der Anwendung der §§ 57, 57a StGB durch Fehler oder Verläumdungen der Vollstreckungsbehörde zu beseitigen.

3. Die Rechtsprechung zur Anrechnung verfahrensfremder Aurlieferungs- oder U-Haft in entsprechender Anwendung des § 51 Abs. 1 und 3 StGB ist nicht auf Verfahren anwendbar, bei denen es lediglich um die Reihenfolge der Vollstreckung geht.

OLG Koblenz, Beschl. v. 20.05.2019 – 1 Ws 317/19

Mitgeteilt von RA Christoph Böhmann, Diers.

Anm. d. Red.: S. zu Lt 2 vgl. OLG Zweibrücken, Beschl. v. 22.09.1992 – 1 Ws 430-437/92, juris, und KG Straßl. 2011, 100 zu Lt 3 vgl. auch BVerfG StV 1999, 102; NSoZ 2001, 501 und Beschl. v. 25.01.2008 – 2 BvR 1532/07, juris, sowie KG StV 1998, 562 und NSoZ 4Q 2001, 339.